



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende 3. Nachtragssatzung vom 23.3.2018 zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztags-schule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

3. Nachtragssatzung vom 23.3.2018

zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg:

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. Seite 290), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.2.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1053), dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABL.NRW 1/11 S. 38) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 22.3.2018 nachstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganz-tagsschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

In der Überschrift der Satzung werden die Worte „und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung)“ gestrichen.

§ 2

In § 1 Nr. 1 der Satzung werden die Worte „und der „Schule von acht bis eins“ gestrichen. In § 1 Nr. 2 der Satzung werden die Worte „oder eine „Schule von acht bis eins““ gestrichen.

§ 3

§ 2 Nr. 2 der Satzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die dort genannten Elternbeiträge erhöhen sich, beginnend mit dem 01.08.2019 jährlich um 3%, kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.“

§ 4

In § 4 Nr. 1 der Satzung werden die Worte „und die „Schule von acht bis eins““, in § 4 Nr. 2 der Satzung die Worte „oder „Schule von acht bis eins““ und in § 4 Nr.3 die Worte „und die „Schule von acht bis eins““ gestrichen.

§ 5

In § 5 Satz 1 der Satzung werden die Worte „„Schule von acht bis eins“ oder““ gestrichen.

§ 6

Die Anlage 1 zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zur Satzung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offe-nen Ganztagsschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg

Monatliche Elternbeiträge, gestaffelt nach Einkommensstufen:

Einkommens-stufe	Jahresbrutto-Einkommen	Monatlicher Eltern-beitrag
0	bis 20.000 €	0 €
1	bis 25.000 €	55 €
2	bis 31.000 €	85 €
3	bis 37.000 €	90 €
4	bis 50.000 €	120 €
5	bis 62.000 €	145 €
6	bis 75.000 €	170 €
7	bis 87.000 €	175 €
8	bis 100.000 €	180 €
9	über 100.000 €	185 €

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.8.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 22.3.2018 überein-stimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 23.3.2018, Franz Huhn, Bürgermeister